

Aufwandsentschädigungs- und Zuwendungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (AufwZuwFF)

Vom 13. November 2024

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09) das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9) geändert worden ist in Verbindung mit dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalierem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erhalten zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Kosten für Verzehr, Gebühren wie z. B. für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahr- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches u. a.) abgegolten. Sollten diese im Einzelfall über der Aufwandsentschädigung liegen, werden die tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt in Zeiten, in denen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ihre Funktion nicht wahrnehmen. Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den

Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung (nachfolgen Aufgabenträger genannt) versagt oder gekürzt werden. Ist der Amtswehrführer selbst betroffen, unterbreitet sein Stellvertreter den Vorschlag.

(4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 2 und 3 erfolgt halbjährlich, nach § 3 Absatz 1 jährlich. Grundlage für die Auszahlungen sind die im Feuerwehrverwaltungsprogramm erfassten Daten in Bezug auf § 3 dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionen

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Funktionen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Amtswehrführung | |
| a) Amtswehrführer | 250,00 Euro |
| b) 1. u. 2. stv. Amtswehrführer | 150,00 Euro |
| 2. Erweiterte Amtswehrführung | |
| a) Amtsjugendfeuerwehrwart | 80,00 Euro |
| b) 1. u. 2. stv. Amtsjugendfeuerwehrwart | 60,00 Euro |
| 3. Ortswehrführung | |
| a) Ortswehrführer | 75,00 Euro |
| b) stv. Ortswehrführer | 40,00 Euro |
| 4. Sonstige Funktionen | |
| a) Jugendfeuerwehrwart | 50,00 Euro |
| b) stv. Jugendfeuerwehrwart | 20,00 Euro |
| (Betreuungsschüssel 1/8; ab 19 Kinder
2. Stellvertreter möglich, nach Rücksprache mit Amtsjugendfeuerwehrwart und Amtswehrführung) | |
| c) Gerätewart für ein Fahrzeug* | 20,00 Euro |
| d) Gerätewart für mehrere Fahrzeuge* | 30,00 Euro |
| e) Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und Medien | 50,00 EUR |
| f) Sonderberater
Einsatz/Ausbildung | 6,00 Euro/h |

(2) Ausbilder bei amtsinternen Ausbildungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 Euro pro Ausbildungsstunde. Die Ausbildungshelfer bei amtsinternen Ausbildungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro pro Ausbildungsstunde.

(3) Helfer des Jugendfeuerwehrwartes erhalten nach Betreuungsschlüssel 1/8 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro je Dienst.

(4) Sofern Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach Absatz 1 bis 4 mehrere Funktionen ausüben, wird die Aufwandsentschädigung für jede ausgeübte Funktion gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für sonstige aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an Diensten und Einsätzen mit mindestens 40 Stunden im Jahr. Grundlage ist die Vorlage des Dienstplanes zum Beginn eines jeden Halbjahres und die Nachweisführung im Feuerwehrverwaltungsprogramm.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zum Ausgleich ihres Aufwandes 6,00 Euro für jeden Einsatz und jeweils 3,00 Euro für Ausbildungs- und Übungsdienste, jedoch höchstens für einen Dienst pro Woche. Dieser Ausgleich des Aufwandes gilt nicht für den Besuch von Lehrgängen. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Reserve im Gerätehaus verbleiben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro pro Einsatz, wenn sie mindestens eine halbe Stunde im Gerätehaus zur Verfügung stehen. Die Abrechnung der Dauer für Einsätze bei wetterbedingten Schadenslagen hat gebündelt zu erfolgen, d. h. von der Alarmierung des ersten Einsatzes einer Ortswehr bis zum Ende aller anfallenden Einsätze während dieser Wetterlage.

(3) Bei einem Einsatz über eine Dauer von mehr als vier Stunden erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Die Erforderlichkeit dieser Einsatzlagen ist durch den Amtswehrführer zu bestätigen.

(4) Auf der Grundlage des Prämien- und Ehrenzeichengesetzes wird durch den Aufgabenträger der Aufwandsersatz für die Kameradeninnen und Kameraden beantragt. Die Beantragung erfolgt entsprechend der nachgewiesenen Dienst-, Ausbildungs- und Einsatzstunden sowie der gemeinsamen Veranstaltungen bis zum 28. Februar des Jahres beim Landkreis Barnim zur Weiterleitung an das Land Brandenburg.

§ 4

Jugendfeuerwehr

(1) Auf Antrag durch den Jugendfeuerwehrwart einer örtlichen Feuerweereinheit werden die Kosten für die Ausbildung oder sonstige der Kameradschaftspflege dienende Unternehmungen erstattet.

(2) Die örtliche Jugendfeuerwehr kann auf Antrag für Angehörige der Jugendfeuerwehr 10,00 Euro pro Jahr erhalten. Stichtag hierzu ist der 30. Juni eines jeden Jahres. Dieser Antrag ist bis 30. November eines jeden Jahres mit Namensliste bei der Amtsjugendführung einzureichen.

§ 5

Alters- und Ehrenabteilung

Auf Antrag durch den Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung werden für sonstige der Kameradschaftspflege dienenden Unternehmungen der Alters- und Ehrenabteilung pro Haushaltsjahr 3.500,- € zur Verfügung gestellt. Der Vorstand der Alters- und Ehrenabteilung hat hierzu eine Nachweispflicht über Teilnahme des Mitgliedes an der Veranstaltung. Diese ist einmal jährlich einzureichen.

§ 6

Würdigung für langjährige Zugehörigkeit

(1) Die Medaille für Treue Dienste wird auf Antrag durch den Aufgabenträger beim Landkreis Barnim zur Weiterleitung an das Land Brandenburg für das laufende Jahr beantragt, in dem ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ein Dienstjubiläum erreicht hat.

(2) Die Berechnung der Dienstzeit für die Beantragung der Medaille für treue Dienste und die dazu gehörige Jubiläumsprämie richtet sich nach dem Prämien- und Ehrenzeichengesetz. Ebenfalls wird durch den Aufgabenträger die Jubiläumsprämie beantragt, welche durch das Land Brandenburg für die noch aktiven Kameradeninnen und Kameraden auf Antrag gewährt werden kann.

(3) Der Aufgabenträger gewährt eine finanzielle Würdigung für treue Dienste:

1. zehn Jahre Treue Dienste	50 Euro
2. zwanzig Jahre Treue Dienste	100 Euro
3. dreißig Jahre Treue Dienste	150 Euro
4. vierzig Jahre Treue Dienste	200 Euro
5. fünfzig Jahre Treue Dienste	250 Euro
6. sechzig Jahre Treue Dienste	300 Euro
7. siebzig Jahre Treue Dienste	350 Euro
8. achtzig Jahre Treue Dienste	400 Euro

(4) Der Aufgabenträger behält sich im Benehmen mit der Amtswehrführung vor, eine Medaille für »Treue Dienste« zu versagen, wenn

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nicht regelmäßig an Diensten und Einsätzen teilgenommen haben oder über keine Ausbildung verfügen. Dies gilt auch für die finanzielle Würdigung nach Absatz 3.

(5) Der Ortswehrführer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die ordnungsgemäße Beantragung der Würdigung bzw. Ehrung alle erforderlichen Angaben sowie Dokumente im Feuerwehrverwaltungsprogramm hinterlegt sind. Die Beantragung erfolgt durch den Aufgabenträger bis zum 28. Februar eines jeden Jahres. Die finanzielle Würdigung der Kameradin bzw. des Kameraden wird mit der Zuwendung des Landes Brandenburg ausgezahlt.

(6) Zur Beantragung der Prämie in Höhe von jährlich pauschal 200,00 Euro je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei mindestens vierzig geleisteten Stunden im Jahr (vgl. §§ 12, 13 Prämien- und Ehrenzeichengesetz) ist ein Nachweis über die geleisteten Stunden pro Jahr von der Ortswehrführung beim Aufgabenträger vorzulegen. Der Nachweis erfolgt im Feuerwehrverwaltungsprogramm.

§ 7 Jubiläen

(1) Auf Antrag durch den örtlichen Jugendfeuerwehrwart bzw. die örtliche Jugendfeuerwehrwartin werden zu einem runden Jubiläum (Vielfaches von fünf) einer örtlichen Jugendfeuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Haushaltsmittel in Höhe von je 500,00 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Auf Antrag durch die Ortswehrführung werden zu einem runden Jubiläum (Vielfaches von fünf) einer örtlichen Feuerweereinheit des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Haushaltsmittel in Höhe von 500,00 Euro zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verpflegung

(1) Bei Einsätzen die entweder mindestens vier Stunden dauern oder unter erheblich erschwerten Bedingungen stattfinden, ist durch den Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit Speisen und Getränken vorzusehen. Die Kosten dürfen einen Tagessatz von 12,00 Euro je Einsatzkraft nicht übersteigen.

(2) Bei Übungen und Lehrgängen auf Amtsebene mit einer Dauer von mehr als acht Stunden werden für jeden teilnehmenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Speisen und Getränke im Wert von bis zu 14,00 Euro gewährt. Speisen und Getränke sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

(3) Bei Übungen und Lehrgängen auf Amtsebene mit einer Dauer von bis zu acht Stunden werden für jeden teilnehmenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Speisen und Getränke im Wert von bis zu 12,00 Euro gewährt. Speisen und Getränke sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungs- und Zuwendungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 7. November 2019 außer Kraft.

Britz, den 13. November 2024

Jörg Matthes
Amtsdirektor